

---

## Überleitungstarifvertrag KFZ-Dienstleistungen NRW (ÜTV)

vom 21. Juli 2017

---

Zwischen

**METALL NRW**  
**Fachgruppe Dienstleistungen / KFZ-Dienstleistungen**  
des  
Verbandes der Metall- und Elektro-Industrie  
Nordrhein-Westfalen e.V.,  
Düsseldorf,

und der

**IG Metall**  
**Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen,**  
Düsseldorf,

wird folgender

**„Überleitungstarifvertrag KFZ-Dienstleistungen NRW“**

geschlossen:

### Präambel

Die Tarifvertragsparteien haben ein neues Tarifwerk „KFZ-Dienstleistungen NRW“ vereinbart, das zum 1. Januar 2018 in Kraft tritt.

Sie haben damit eine neue und zukunftssichere flächentarifliche Plattform geschaffen, die allen KFZ-Betrieben in Nordrhein-Westfalen offensteht.

Vor dem Hintergrund der bisherigen vielfältigen haustariflichen Regelungen und nachwirkenden unterschiedlichen Rechtsstände, insbesondere im Bereich Entgelt und Manteltarifvertrag, werden nachfolgend Überleitungsbestimmungen und Verfahrensweisen vereinbart.

Die Regelungen dieses Tarifvertrages gehen den übrigen flächentariflichen vor.

### § 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- 1.1 räumlich:**  
für das Land Nordrhein-Westfalen;

**1.2 fachlich:**

für die Betriebe des KFZ-Dienstleistungsbereichs (insbesondere Fahrzeug- und Fahrzeugteilehandel / Fahrzeug- und Fahrzeugteilereparatur und -umbau) einschließlich der Hilfs- und Nebenbetriebe und der Logistikbetriebe,  
wenn der Arbeitgeber einem Mitgliedsverband der Fachgruppe Dienstleistungen / Untergliederung KFZ-Dienstleistungen des Verbandes METALL NRW angehört;

**1.3 persönlich:**

für die Beschäftigten (gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte),  
wenn sie Mitglied der IG Metall sind.

**§ 2 Allgemeine Überleitungsbestimmungen / Grundsatz**

Aus Anlass der betrieblichen Einführung der neuen Tarifverträge des KFZ-Dienstleistungsbereichs NRW müssen zu diesem Zeitpunkt bestehende betriebliche Regelungen nicht angepasst werden und gelten fort, bis sie gekündigt werden.

**§ 3 Besondere Überleitungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag (MTV)**

**3.1** Beschäftigte, für die aufgrund der für sie geltenden früheren KFZ-gewerblichen Tarifregelungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis / Betrieb eine abweichende altersbedingte Arbeitsdauer gilt, behalten diese bei und bleiben Vollzeitbeschäftigte.

Ist der Beschäftigte zu diesem Zeitpunkt mindestens 49 Jahre alt, ist für ihn auch die nächste Stufe der altersbedingten Arbeitszeitverkürzung (unter Beibehaltung seines individuellen tariflichen Monatsgrundentgelts) umzusetzen, die er bis zum Ende seines Arbeitsverhältnisses behält.

Dies gilt entsprechend bei Rückkehr aus einer Arbeitszeitverlängerung / Teilzeit gem. § 2.3 und § 2.4 MTV 2017.

**Protokollnotiz zu § 3.1**

Die Stufen der altersbedingten Arbeitszeit/Woche gem. § 2 Nr. 1 MTV 2010 / § 3 Nr. 1 MTV 2004 lauteten: 35 Stunden ab dem vollendeten 55. Lebensjahr, 35,5 Stunden ab dem vollendeten 50. Lebensjahr, 36 Stunden ab dem vollendeten 45. Lebensjahr

**3.2** Bestehende betriebliche Regelungen zu einer erfolgsabhängigen Ausgestaltung der zusätzlichen Urlaubsvergütung nach § 9 Nr. 3.5 MTV 2010 können beibehalten werden.

**3.3** Besteht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des MTV im Betrieb eine haustarifliche Regelung zur Zuschlagshöhe für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, gilt diese vier Jahre weiter und geht solange den Regelungen in § 6 Nr. 1 und 2 MTV vor.

#### **§ 4 Besondere Überleitungsbestimmungen zum Entgeltrahmenabkommen (ERA)**

- 4.1** Bestehende betriebliche Regelungen werden durch das betriebliche Inkrafttreten des ERA nicht berührt.

Auch der bisherige Bezugspunkt von bestehenden Leistungsentgeltsystemen kann beibehalten und entsprechend den Tariferhöhungen fortgeschrieben werden.

- 4.2** Bestehende Eingruppierungen werden bei unveränderter Arbeitsaufgabe durch das Inkrafttreten des ERA nicht berührt. Ebenso sind bisherige außertarifliche Angestellte auch weiterhin außertarifliche Beschäftigte.

#### **§ 5 Besondere Überleitungsbestimmungen zum Entgeltabkommen (EA)**

- 5.1** Der Beschäftigte behält seine bisherige Vergütung bei.

- 5.2** Liegt das bisherige tarifliche Monatsgrundentgelt bei erstmaliger Anwendung des Tarifwerks KFZ-Dienstleistungen NRW im Betrieb auf oder über dem für ihn geltenden Mindestwert des Entgeltbandes seiner Entgeltgruppe, ist dies sein individuelles tarifliches Monatsgrundentgelt gem. § 2 EA.

Liegt das bisherige tarifliche Monatsgrundentgelt des Beschäftigten bei erstmaliger Anwendung des Tarifwerks KFZ-Dienstleistungen NRW im Betrieb unter dem für ihn geltenden Mindestwert seines Entgeltbandes gem. § 2.4 bis § 2.6 EA, ist diese Differenz - unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Tariferhöhungen - binnen drei Jahren zu drei gleichen Teilen aufzuholen, soweit die Tarifparteien keine betriebsspezifische anderweitige Regelung gem. § 7 ÜTV treffen.

Liegt das bisherige tarifliche Monatsgrundentgelt bei erstmaliger Anwendung des Tarifwerks KFZ-Dienstleistungen NRW im Betrieb oberhalb seines Entgeltbandes, ist der Differenzbetrag zur Bandobergrenze übertarifliches Entgelt, der Betrag bis zur Bandgrenze sein tarifliches Monatsgrundentgelt.

- 5.3** Für die vorstehend übergeleiteten Entgelte findet § 3.2 EA nur Anwendung auf Entwicklungen des individuellen Monatsgrundentgelts des Beschäftigten außerhalb der flächentariflich vereinbarten Tariferhöhungen.

- 5.4** Abweichend von § 5 EA behalten Auszubildende ihre bei Abschluss des Ausbildungsvertrages vereinbarte Ausbildungsvergütungsstaffel bei. Tariferhöhungen sind hierauf entsprechend anzuwenden.

#### **§ 6 Besondere Überleitungsbestimmungen zum Tarifvertrag Sondervergütung (TVS)**

Bestehende betriebliche Regelungen zu einer erfolgsabhängigen Ausgestaltung der Sondervergütung können beibehalten werden.

### **§ 7 Tarifliche Sonderregelungen**

Die vorstehenden Regelungen der §§ 3 bis 6 sollen einen einfachen Übergang in das neue Tarifwerk gewährleisten.

Sollte dies im Einzelfall wegen von den bisherigen Flächentarifverträgen abweichenden haustariflichen oder betrieblichen Regelungen (insbesondere zum Entgelt und zur Arbeitszeit) nach Auffassung einer Betriebspartei problematisch sein, kann diese die Tarifvertragsparteien anrufen.

Die Tarifvertragsparteien werden sodann nach Prüfung mit dem Ziel der Herstellung der Flächentarifbindung für einen Betrieb Sonderregelungen vereinbaren. Dabei muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes beachtet werden und soll ein Übergangszeitraum von fünf Jahren regelmäßig nicht unterschritten werden.

### **§ 8 Laufzeit**

Dieser Überleitungstarifvertrag tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Es kann mit dreimonatiger Frist zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, erstmals zum 31. Dezember 2021, gekündigt werden.

Düsseldorf, den 21. Juli 2017

**METALL NRW**  
**Fachgruppe Dienstleistungen / KFZ-Dienstleistungen**

Weiss

Krause

**IG Metall**  
**Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen**

Giesler

Schwarz